

**Auszug aus der Niederschrift zur 45. öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates
Wiggensbach am Montag, 19. Februar 2018 von 20:00 Uhr bis 22:10 Uhr
im Sitzungssaal im WIZ, Kempter Straße 3, Wiggensbach**

1.0 **Genehmigung der Niederschriften der Sitzung am 22. Januar 2018**

Marktgemeinderatsbeschluss

15 Anwesende

15 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach beschließt die Genehmigungen der Niederschriften des öffentlichen und nichtöffentlichen Teils der Sitzung des Marktgemeinderats am 22. Jan. 2018 ohne Einwendungen in der im Ratsinformationssystem eingestellten Fassung.

4.0 **Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wiggensbach – Ortsmitte“ – Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Marktgemeinderatsbeschluss

15 Anwesende

15 : 0 Stimmen

Aufstellungsbeschluss

In Mitten des Hauptortes Wiggensbach soll die im Rahmen der nördlichen Marktplatzabrundung festgesetzten Planungsinhalte als Bebauungsplan festgesetzt werden. Diese umfassen im Wesentlichen ein drittes Wohn- und Geschäftshaus als nördlicher Abschluss des Marktplatzes sowie eine Wohnbebauung auf dem Grundstück „Engstler“.

Der Marktgemeinderat Wiggensbach beschließt hiermit die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wiggensbach – Ortsmitte“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Der vorläufige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von 1,32 ha wird aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im in Mitten des Hauptortes Wiggensbach. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.Nrn. 61/42 (Teilfläche), 61/12, 44/2 (Teilfläche), 50/24 (Teilfläche), 45/0, 58/2 (Teilfläche), 50/10 (Teilfläche), 43/0, 42/0, 34/2, 50/12, 33/1, 31/0 (Teilfläche), 33/0, 79/28 (Teilfläche), 29/0, 30/0, 26/1, 22/0 (Teilfläche), 26/0 (Teilfläche), 50/19 (Teilfläche), 50/0 (Teilfläche), 48/0 (Teilfläche), 48/4, 46/0 (Teilfläche)

Erfordernis und Ziele der Planung:

- ✓ Sicherstellung der innerörtlichen Entwicklung
- ✓ Bereitstellung ausreichender Wohnbauflächen, um eine ausgewogene Bevölkerungszusammensetzung auch mittel- bis langfristig zu gewährleisten.
- ✓ Bereitstellung weiter Geschäfts- bzw. Gewerberäume zur Stärkung der innerörtlichen Infrastruktur

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahren nach § 3 und § 4 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB,

45. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 19. Februar 2018

welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB, abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

5.0 **Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer baurechtlichen Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den Bereich „Wiggensbach – Ortsmitte“**

Marktgemeinderatsbeschluss

15 Anwesende

15 : 0 Stimmen

Satzungsbeschluss

Der Marktgemeinderat Wiggensbach beschließt gemäß § 16 BauGB die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Wiggensbach – Ortsmitte“ in der vorgelegten Fassung.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst einen Teilbereich entlang der Rohrachstraße und des Marktplatzes. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.Nrn. 61/42 (Teilfläche), 61/12, 44/2 (Teilfläche), 50/24 (Teilfläche), 45/0, 58/2 (Teilfläche), 50/10 (Teilfläche), 43/0, 42/0, 34/2, 50/12, 33/1, 31/0 (Teilfläche), 33/0, 79/28 (Teilfläche), 29/0, 30/0, 26/1, 22/0 (Teilfläche), 26/0 (Teilfläche), 50/19 (Teilfläche), 50/0 (Teilfläche), 48/0 (Teilfläche), 48/4, 46/0 (Teilfläche). Der genaue Geltungsbereich mit flurstückgenauer Abgrenzung ist im Lageplan (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wiggensbach – Ortsmitte) vom 15. Feb. 2018 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Wiggensbach - Ortsmitte“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 19. Februar 2018 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „Wiggensbach – Ortsmitte“ wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB angeordnet.

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wiggensbach - Ortsmitte“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst einen Teilbereich entlang der Rohrachstraße und des Marktplatzes. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.Nrn. 61/42 (Teilfläche), 61/12, 44/2 (Teilfläche), 50/24 (Teilfläche), 45/0, 58/2 (Teilfläche), 50/10 (Teilfläche), 43/0, 42/0, 34/2, 50/12, 33/1, 31/0 (Teilfläche), 33/0, 79/28 (Teilfläche), 29/0, 30/0, 26/1, 22/0 (Teilfläche), 26/0 (Teilfläche), 50/19 (Teilfläche), 50/0 (Teilfläche), 48/0 (Teilfläche), 48/4, 46/0 (Teilfläche). Der genaue Geltungsbereich mit flurstückgenauer Abgrenzung ist im Lageplan (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wiggensbach – Ortsmitte) vom 15. Feb. 2018 dargestellt und als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tag der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft. Die Satzung tritt ebenfalls außer Kraft wenn und soweit der Bebauungsplan „Wiggensbach – Ortsmitte“ rechtsverbindlich geworden ist.

Wiggensbach, den 19. Feb. 2018

Thomas Eigstler
Erster Bürgermeister

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Wiggensbach - Ortsmitte "

Ausfertigung

Es wird hiermit bestätigt, dass die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Wiggensbach - Ortsmitte " in der Fassung vom 19. Feb. 2018 dem Satzungsbeschluss des Marktgemeinderates Wiggensbach am 19. Feb. 2018 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Wiggensbach, den 20. Feb. 2018

Thomas Eigstler
Erster Bürgermeister

45. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 19. Februar 2018

Anlage: Lageplan vom 15. Feb. 2018

6.0 **Vorstellung der Vorschläge und Visionen im Rahmen der Veranstaltung „Kolping thematisiert“ am Do, 14. Sep. 2017 – Präsentation der Ergebnisse von Herrn Albert Müller**

Am 14. Sep. 2017 hat die Kolpingfamilie Wiggensbach unter dem Motto „Kolping thematisiert... Wiggensbach im Jahr 20xx“ eine öffentliche Vortragsveranstaltung zum Thema „Dorfentwicklung“ einst und künftig organisiert.

Mit den Fragen „Wie hat sich die Gemeinde Wiggensbach in den letzten Jahren verändert“ und „Was braucht unser Dorf – was nicht?“ waren die Meinungen und Ideen rund um die Veranstaltung am 14. Sep. 2017 wichtig. Die Kolping-Zukunftsmodelle über die Gemeindeentwicklung sowie Repros historischer Fotos wurden anschließend im Sep/Okt. 2017 im WIZ ausgestellt.

Die Bürger hatten daraufhin Gelegenheit, Ihre Ideen und Vorstellungen in bereitgestellten Befragungsbögen einzutragen. Nach Auskunft der Kolpingfamilie sind daraufhin 113 Rückmeldungen eingegangen. Diese wurde zwischenzeitlich intern ausgewertet und nach Themen geordnet:

- ✓ Ehrenamt, Vereine, kulturelles Leben, Sport und Freizeit
- ✓ Energie und Umwelt
- ✓ Kinder, Jugend, Familie und Senioren
- ✓ Verkehrskonzept, Dorfentwicklung, Bauland und Gewerbe

Herr Albert Müller, Mitglied des Vorstandteams der Kolpingsfamilie, stellt die Ergebnisse der dem Marktgemeinderat und der Öffentlichkeit vor.

7.0 **Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der Tiefbauarbeiten für die Gemeindeverbindungsstraße von Artho nach Waldegg – Vorstellung der Ergebnisse der Submission am 24. Jan. 2018**

Marktgemeinderatsbeschluss

15 Anwesende

15 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt die Informationen und Ergebnisse der öffentlichen Ausschreibung mit Submission am 24. Januar 2018 zur Auftragsvergabe für die Sanierung der Straße „Artho – Waldegg“ und den vorliegenden Vergabevorschlag vom 14. Feb. 2018 zur Kenntnis und beschließt, die Arbeiten zum Preis von 486.804,55 EUR an die Firma Lässer, Herzmanns 11, 87447 Waltenhofen zu vergeben. Der Erste Bürgermeister wird zum entsprechenden Vertragsabschluss beauftragt.

8.0 **Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der Tiefbauarbeiten für die Gemeindeverbindungsstraße von Westenried nach Schmidkreute - Vorstellung der Ergebnisse der Submission am 24. Jan. 2018**

Marktgemeinderatsbeschluss

15 Anwesende

15 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt die Informationen und Ergebnisse der öffentlichen Ausschreibung mit Submission am 24. Januar 2018 zur Auftragsvergabe für die Sanierung der Straße „Artho – Schmidkreute“ und den vorliegenden Vergabevorschlag vom 14. Feb. 2018 zur Kenntnis und beschließt, die Arbeiten zum Preis von 971.514,57 EUR an die Firma Lässer, Herzmanns 11, 87448 Waltenhofen zu vergeben. Der Erste Bürgermeister wird zum entsprechenden Vertragsabschluss beauftragt.

45. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 19. Februar 2018

9.0 **Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise zum Rückbau des gemeindlichen Gebäudes Rohrachstraße 9, (sog. „Engstler“-Haus) - Vorstellung des Angebots zur Bausubstanz-bewertung der HPC AG, Kempten**

Marktgemeinderatsbeschluss

15 Anwesende

15 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt die Informationen und Ergebnisse zum Rückbau des Gebäudes Rohrachstraße 9 (sog. Engstler-Haus) zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung drei Angebote zum Rückbau für eine freihändige Vergabe einzuholen. Sollte dies nicht möglich sein soll eine Bausubstanzuntersuchung beauftragt werden.

10.0 **Beschlussfassung über die Bestätigung der Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Wiggensbach – Information über die Wahlen der Aktiven in der Dienstversammlung am 16. Feb. 2018**

Marktgemeinderatsbeschluss

15 Anwesende

15 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach bestätigt im Sinne von Art. 8 Abs. 4 BayFwG die Wahl von Herrn Thomas Zeller zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Wiggensbach und von Herrn Robert Peter als dessen Stellvertreter. Die Verwaltung wird mit der Zustellung des Bestätigungsschreibens beauftragt.

11.0 **Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung einer Stelle für die Jugend-, Familien- und Ehrenamtsarbeit**

Marktgemeinderatsbeschluss

15 Anwesende

14 : 1 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt die allgemeinen Ausführungen zur Schaffung einer Stelle für die Jugend-, Familien- und Ehrenamtsarbeit zur Kenntnis und begrüßt, eine solche zusätzliche Stelle in Vollzeit für die

- Offene Jugendarbeit und Jugendarbeit in Vereinen
- Unterstützung des vorhandenen Ehrenamts
- Unterstützung der Familienarbeit einzurichten.

Die Verwaltung wird mit der Erstellung der konkreten Stellenbeschreibung beauftragt und nochmals dem Marktgemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

12.0 **Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen**

12.1 **Sachstandsberichte**

Für die im gemeindlichen Gebäude Rohrachstraße 9 (sog. Engstler-Haus) im 1. Obergeschoss wohnende Flüchtlingsfamilie Shamu wurde im BSG-Wohngebäude in der Ahornstraße mit Wirkung vom 1. März 2018 eine größere 4-Zimmer-Wohnung vermittelt, so dass eine der beiden Familien nun ausziehen wird. Die Wohnung wird wegen des beschlossenen Gebäudeabrisses (siehe Tagesordnungspunkt 9) nicht mehr weitervermietet.

Bei den Vorplanungen zur Überbauung des Engstler-Grundstücks samt Verkehrsplanung ist zwischenzeitlich der Vermessung erfolgt, so dass Detaildaten für die Überplanung durch architektur + raum nun vorliegen.

45. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 19. Februar 2018

12.3 Termine

Die nächsten Sitzungen im März 2018 finden wieder turnusgemäß am Mo, 5. März 2018 (Bau- und Umweltausschuss) und Mo, 12. März 2018 (Marktgemeinderat) statt.